

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 1. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang: IT-Security, B.Sc.
Hochschule: Leibniz-Fachhochschule
Standort: Hannover
Datum: 04.06.2019
Akkreditierungsfrist: 01.09.2019 - 31.08.2027

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

In Abweichung vom Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) stellt der Akkreditierungsrat fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Gemäß Entscheidungsvorschlag der Agentur und der Gutachterinnen und Gutachter erfüllt der Studiengang IT-Security (B.Sc.) - dual alle formalen Kriterien. In der Prüfung der fachlich-inhaltlichen Kriterien sieht das Gutachtergremium das Kriterium § 12 Abs. 2 MRVO als nicht erfüllt. Zu Erfüllung des Kriteriums schlägt die Gutachtergruppe dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor: Auflage 1 (Kriterium § 12 Abs. 2 MRVO): Es ist der Nachweis der Besetzung oder adäquaten Vertretung der Kernprofessur für IT-Security zu erbringen.

Der Akkreditierungsrat weicht aufgrund der Stellungnahme der Leibniz-Fachhochschule Hannover vom Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums ab. Die Fachhochschule hat durch einen realistischen Zeitplan plausibel dargelegt, dass die Besetzung der Kernprofessur für IT-Security zu Beginn des Studienbetriebs erfolgt sein wird. Der Akkreditierungsrat folgt daher nicht dem Vorschlag des Gutachtergremiums und spricht keine Auflage aus.

Weiter sieht der Akkreditierungsrat die Empfehlung des Gutachtergremiums zur Schärfung des Studiengangsprofils in der Ankündigung der Leibniz-Fachhochschule Hannover zur Schaffung zweier Vertiefungsrichtungen berücksichtigt. Die Fachhochschule hat in ihrer Stellungnahme zu § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5 ausführlich dargelegt, wie die entsprechenden Vertiefungsrichtungen umgesetzt werden sollen. Von einer entsprechenden Änderung der Prüfungsordnung, des Studienverlaufsplans und des Modulhandbuchs wird dabei ausgegangen. Zugleich weist der Akkreditierungsrat die Fachhochschule aber darauf hin, dass die Einrichtung von Vertiefungsrichtungen im Studiengangprofil nicht zu unterschiedlichen Bezeichnungen desselben Studiengangs führen kann. Von dem in der Stellungnahme der Fachhochschule vorgesehenen Zusatz zur Bezeichnung des Studiengangs ist daher abzusehen.